



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6111**

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH	Dr. Wilko Teifke
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	
E-Mail	wilko.teifke@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen

Datum Kiel, 16. Februar 2026

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW
Drucksache 20/3684

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderung der Landesverfassung Stellung nehmen zu können. Sehr gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die vorgeschlagenen Ergänzungen der Landesverfassung einzuordnen. Dabei lege ich wie erbeten insbesondere auf Artikel 6a und Artikel 13 Absatz 4 einen Schwerpunkt. Doch zuvor möchte ich einige Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf voranstellen und auf eine Anregung zum Schluss der Stellungnahme verweisen, die sich auf die Präambel bezieht.

1. Vorbemerkungen zur Verfassungsänderung

In der Gesamtschau der vorliegenden Verfassungsänderung wird nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die einzelnen Punkte stehen. Auch der allgemeine Teil der Begründung gibt darüber keine Auskunft, außer dass festgehalten wird, dass es nach der umfassenden Reform von 2014, bei der es vornehmlich um eine grundlegende Modernisierung zur Verbesserung der Verfassung in staats- und organisationsrechtlicher Hinsicht ging, nun im Unterschied dazu der vorliegende Entwurf zur Änderung der Verfassung eine Erweiterung des Katalogs von Staatszielen beinhaltet. Der damit vermutlich in Zusammenhang stehende Wille zur politischen Gestaltung und inhaltlichen Profilierung – noch dazu in fast allen Punkten von allen Fraktionen gemeinsam getragen – ist bemerkenswert. Zumal die politischen Absichten, die durch die geplante Änderung der Landesverfassung zu Staatszielen erhoben werden, durchweg in ihrem Grundanliegen auf positive Resonanz stoßen dürften und auch von Seiten der Nordkirche geteilt werden. Auch wenn ich im Rahmen dieser Stellungnahme nicht auf alle Ziele im Einzelnen eingehen möchte, sei doch erwähnt, dass wir es als Nordkirche ausdrücklich begrüßen, wenn das Land Schleswig-Holstein die Rechte und Interessen von pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen schützt und fördert. Die Nordkirche teilt auch das Anliegen, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt werden darf und die Kinderrechte gestärkt werden.¹ Ferner steht auch die Verpflichtung des Landes zum Schutz des Klimas sowie der Artenvielfalt im Einklang mit den Zielen der Nordkirche, und die Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum sowie die Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur sind aus unserer Sicht wichtige Ziele, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern, genauso wie die Förderung von Kultur und Sport. Und selbst der Ausbau der digitalen Basisdienste beim Zugang zu Behörden und Gerichten ist zu begrüßen, wobei wir die Kritik am vorliegenden Vorschlag (s. Drucksache 20/3706) durchaus teilen, wenn durch die Veränderung des Artikels 14 nach Ziffer 11 der alternative Zugang und damit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt würden.

¹ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich die Nordkirche seit ihrer Gründung im Jahr 2012 in ihrer Verfassung (Artikel 12) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet hat, und damit sehr gute Erfahrungen macht. Dort findet sich folgende Formulierung: „Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“

Zu dieser weitgehend positiven Würdigung der mit der Verfassungsänderung verbundenen politischen Ziele möchte ich anmerken, dass den Zielen mit der Aufwertung durch Verfassungsrang zunächst lediglich eine symbolische Stärkung zu Teil wird. Das kann in einzelnen Fällen zur Erreichung der Ziele und deren Wirksamkeit ein wichtiger Schritt sein. Wichtiger noch scheint mir, dass diese Ziele mit konkreten politischen Programmen, gesetzlichen Initiativen und finanzieller Förderung gestärkt werden. In diesem Sinne ist bspw. bei einigen der Staatszielbestimmungen genau abzuwägen, ob die Forderung des SSW zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden (Drucksache 20/71) im Zuge der Verfassungsänderung umgesetzt werden müsste, um den Zielen, die in Einzelaspekten nur dann eine Wirkung entfalten, wenn sie auch vom Charakter her als Grundrechtserweiterungen betrachtet werden, überhaupt gerecht zu werden. Außerdem ist zu bedenken, ob eine weitere Anregung des SSW, nämlich ein Landesantidiskriminierungsgesetz auf den Weg zu bringen (Drucksache 20/1544), eine Umsetzung verdient hätte.

2. *Anmerkungen zu Artikel 6a und 13*

Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich im Folgenden auf die Einfügung von Artikel 4a und Artikel 13 Absatz 4 eingehen. Die mit den Ergänzungen verbundenen Ziele stehen in den Teilzielen gegen Antisemitismus einzutreten (Artikel 6a) und dem Schutz und der Förderung der jüdischen Kultur (Artikel 13 Absatz 4) in einem engen Zusammenhang. Durch Artikel 6a wird eine Verpflichtung der Landesregierung, die sie sich im Koalitionsvertrag selbst gesetzt hat, umgesetzt.² Auch der Förderung der jüdischen Kultur hat sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag verschrieben.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird von der Nordkirche ausdrücklich unterstützt. So sind die Bischöfinnen und der Bischof der Nordkirche in einem Wort vor der Landessynode im November 2023, in dem sie ihre Solidarität mit Jüdinnen und Juden zum Ausdruck gebracht haben, auf diese Verpflichtung wie folgt eingegangen:

² „Wir bekämpfen Antisemitismus auf allen Ebenen und in allen Erscheinungsformen. Dafür werden wir den Kampf gegen Antisemitismus als Staatsziel in die Landesverfassung aufnehmen[.]“ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 49.

„Die Bekämpfung von Antisemitismus bleibt ständige Aufgabe unserer Kirche. Wir sind als Kirche Teil dieser Gesellschaft. Wir unterstützen ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung Schleswig-Holsteins, den Schutz jüdischen Lebens in die Verfassung mit aufzunehmen, so wie es in Hamburg seit Anfang 2023 schon der Fall ist. Wir wünschen uns, dass Mecklenburg-Vorpommern diesem Bestreben folgt.“

Zwischenzeitlich ist diese Anregung in Mecklenburg-Vorpommern durch Änderung und Erweiterung des Artikels 18a in die Verfassung im Jahr 2025 aufgenommen worden. Dort wurde der Kampf gegen Antisemitismus in den Artikel 18a Absatz 2 integriert, der schon zuvor extremistisches Gedankengut als Angriff auf das friedliche Zusammenleben und damit als verfassungswidrig ächtete. Ein neugeschaffener Absatz 3 zur Förderung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur schließt sich direkt an und betrachtet sie als Teilziel staatlichen Handelns für den inneren und äußeren Frieden. Bei den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fällt auf, dass die beiden aufeinander bezogenen Ziele, Kampf gegen Antisemitismus und Förderung der jüdischen Kultur, auseinandergezogen werden. Es stellt sich die Frage nach der geeigneten Verortung dieser beiden Ziele. Darauf werde ich später zurückkommen.

Zu Artikel 6a

Der neue Artikel 6a, der im Anschluss an Artikel 6 zu Nationalen Minderheiten und Volksgruppen eingefügt wurde, ist knapp und fast übereinstimmend mit der Überschrift formuliert. Wie oben erwähnt, unterstützt die Nordkirche nachdrücklich, dass der Schutz vor Antisemitismus in die Verfassung aufgenommen wird. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Erstens ist der symbolische Wert nicht hoch genug einzuschätzen, der mit der Aufnahme in die Verfassung verbunden ist. In diesem Zusammenhang erhoffen wir uns zugleich, dass das Bestreben des Landes nicht nachlässt, sich durch geeignete Maßnahmen diesem Ziel verpflichtet zu fühlen. Hervorzuheben sei an dieser Stelle nur, dass der Schutz vor Antisemitismus in der kulturellen Förderpraxis Eingang findet und in den Bildungszielen des Landes berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Ermordung von sechs Millionen Jüdinnen und Juden während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sollte die Verpflichtung zum Schutz vor Antisemitismus insbesondere in Zeiten, in denen antisemitische Äußerungen und

Taten erschreckend zunehmen, Verfassungsrang erhalten. Deshalb ist es wichtig, dass Antisemitismus eigens benannt wird und nicht bspw. unter der Überschrift „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ stillschweigend subsumiert wird. Gleichwohl ist die Benennung von Rassismus und „jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ von großer Dringlichkeit. Dabei ist die Unterscheidung von Antisemitismus von anderen Formen der Diskriminierung zu beachten. Hervorzuheben ist die nicht zu unterschätzende Gefahr des Antisemitismus für jede demokratische Kultur, die in seiner Verbindung zu verschwörungstheoretischen Konstruktionen liegt. Die in der Formulierung des vorliegenden Entwurfs enthaltene Trias von Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit scheint daher geeignet, die Signalwirkung, die von der Benennung in der Verfassung ausgeht, zu unterstreichen, unbeschadet des durch das Grundgesetz gewährten rechtlichen Schutzes durch den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des Grundgesetzes.

Vor diesem Hintergrund und auch, weil der sozialwissenschaftlich eingeführte Begriff der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in der Rechtsprechung aktuell als zu unbestimmt erscheint, möchte ich anregen, den Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nicht als eigenen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, sondern in die Präambel zu integrieren. Als Beispiel dafür lässt sich die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nennen. Im Jahr 2023 wurde die Präambel u.a. durch die Einfügung der folgenden Sätze ergänzt:

„Vielfalt und Weltoffenheit sind identitätsstiftend für die hanseatische Stadtgesellschaft. In diesem Sinne und mit festem Willen schützt die Freie und Hansestadt Hamburg die Würde und Freiheit aller Menschen. Sie setzt sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein. Sie stellt sich der Erneuerung und Verbreitung totalitärer Ideologien sowie der Verherrlichung und Verklärung des Nationalsozialismus entgegen.“

Eine Verortung des Schutzes vor Antisemitismus in der Präambel hätte aus unserer Sicht eine noch deutlichere Signalwirkung, umso wichtiger sind dann die weitere konsequente Arbeit an und Umsetzung von politischen Maßnahmen wie dem Landesaktionsplan gegen Antisemitismus. Bei Nennung in der Präambel wäre es auch nachvollziehbarer, wenn der Schutz vor Antisemitismus und die Förderung jüdischer Kultur an unterschiedlichen Stellen in die Verfassung aufgenommen werden.

Zu Artikel 13 Absatz 4

Der neu in die Verfassung einzuführende Artikel 13 Absatz 4 gibt dem Schutz und der Förderung der jüdischen Kultur einen angemessenen Rahmen. Mit der vorliegenden Formulierung wird zugleich anerkannt, dass die jüdische Kultur genauso wie die Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zum kulturellen Erbe gehören. Damit erhält die vorbildliche Minderheitenpolitik des Landes Schleswig-Holstein auch in kulturpolitischer Hinsicht Verfassungsrang. Dies begrüßt die Nordkirche sehr. Außerdem ist es sehr zu begrüßen, dass durch diesen Absatz das kulturelle Erbe insgesamt Verfassungsrang erhält. Damit verbunden ist aus Sicht der Nordkirche auch die Verpflichtung, die notwendigen Ressourcen zu Förderung und Schutz der Kultur zur Verfügung zu stellen – einschließlich des Erhalts von Stätten des kulturellen Erbes und der personellen Ressourcen im Denkmalschutz. Durch die starke Betonung des kulturellen Erbes insgesamt wird der neue Absatz 4 in Artikel 13 an angemessener Stelle in die Verfassung aufgenommen.

3. Anregung zur Bearbeitung der Präambel

Abschließend möchte ich anregen, im weiteren Verlauf der Beratungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesverfassung eine Bearbeitung der Präambel in den Blick zu nehmen. Durch den vorliegenden Entwurf wird die Präambel mit wenigen Worten ergänzt, bleibt in ihrem Charakter jedoch unverändert. Die Präambel besteht aktuell aus nur einem Satz, aber umfasst eine Vielzahl gewichtiger Themen, die jedoch eher aneinandergereiht nebeneinanderstehen, ohne dass deren wechselseitige Bezugnahme ersichtlich wäre. Zu dieser Beobachtung kommt noch hinzu, dass der Text wie oben beschrieben durch die Aufnahme einer Formulierung zum Schutz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ergänzt werden sollte. Dies könnte sinnvollerweise im Zusammenhang der Formulierung „im Bewusstsein der eigenen Geschichte“ stehen.

Die Nordkirche macht sich zusammen mit dem Erzbistum Hamburg und den islamischen und jüdischen Verbänden in Schleswig-Holstein außerdem für eine Aufnahme eines Gottesbezugs in die Präambel stark und hat im vergangenen Jahr

zusammen mit den genannten Religionsgemeinschaften folgende Anregung für die Debatte über Veränderungen in der Landesverfassung gegeben:

„Eine gemeinsame Werteformel in der Verfassung kann religiöse und auch nicht religiöse Menschen zusammenbringen. Denn: Ein Gottesbezug ist kein Glaubensbekenntnis, sondern im Sinne einer Demutsformel Ausdruck dafür, dass der Mensch fehlbar und nicht das Maß aller Dinge ist. Wir wünschen uns vom Parlament, die Debatte über den Gottesbezug wieder aufzunehmen und über einen Gottesbezug abzustimmen. Eine Formulierung, die niemanden ausgrenzt und so formuliert ist, dass Menschen in aller Unterschiedlichkeit in sie einstimmen können, ist für eine pluralistische Gesellschaft, die auf den Grundwerten unseres Grundgesetzes basiert, angemessen.“

Diese Anregung möchte ich an dieser Stelle bekräftigen und betonen, dass es vor allem darum geht, im Sinne einer Demutsformel das menschliche Handeln zu begrenzen. Ergänzen möchte ich ausdrücklich, dass im Zuge dessen auch eine explizite Nennung der Menschenwürde in der Präambel einen wichtigen Akzent setzen würde. Die Stärke der aktuellen Version liegt sicherlich in der Formulierung „auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft“, mit der die weitere Aufzählung beginnt. Diese Formulierung lehnt sich erkennbar an die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an, nimmt aber erstaunlicherweise den Bezug zur Würde des Menschen nicht auf. Auch der für die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zentrale Artikel 1 des Grundgesetzes ist zwar durch Aufnahme der Geltung der Grundrechte Bestandteil der Landesverfassung (Artikel 3), doch ohne eine nachvollziehbare Anlehnung an die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Für die Evangelische Kirche sind gerade die Achtung der Menschenwürde sowie die Anerkennung der Freiheit und der Gleichheit aller Menschen³ Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Staates.⁴ Deshalb wäre neben der Aufnahme eines Gottesbezuges auch eine explizite Aufnahme der Menschenwürde, wie es bspw. in der oben zitierten Verfassungsänderung der Freien und Hansestadt Hamburg oder auch in der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern der Fall ist, wo jeweils vom Willen, die Würde und Freiheit des bzw. aller Menschen zu sichern oder zu schützen, die Rede ist. Ein Gottesbezug als Demutsformel ist aus unserer Sicht, wie

³ Die Formulierung von Artikel 1, Satz 1 AEMR stellt den Zusammenhang von Würde, Freiheit Gleichheit aller Menschen her: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

⁴ Vgl. Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1985, S. 13f.

die Formulierung aus der Präambel des Grundgesetzes zeigt, für das weltanschaulich neutrale Gefüge des säkularen Staates unkritisch.⁵ Doch vor dem Hintergrund, dass die Nennung Gottes für konfessionslose Bürger:innen vereinnahmend wirken könnte, wäre eine Formulierung in Anlehnung an den Vorschlag aus dem Jahr 2016 (Drucksache 18/4408) zu wählen. Hier findet sich im Übrigen auch mit den Worten „im Bewusstsein der Unvollkommenheit menschlichen Handelns“ eine Demutsformel, die nach knapper Ablehnung des damaligen Vorschlags zur Einführung eines Gottesbezuges nicht aufgenommen wurde. Ein anderes Beispiel für eine Demutsformel enthält die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns und formuliert: „im Wissen um die Grenzen menschlichen Tuns.“

4. *Fazit*

Eine Bearbeitung der Präambel, die die Achtung der Menschenwürde neben der Bezugnahme auf die Menschenrechte benennt, die Grenzen des menschlichen Handelns thematisiert und damit eine Demutsformel – aus religiöser Sicht im besten Falle mit einem Gottesbezug – aufnimmt und den Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit allen anderen Staatszielen voranstellt, würde die politische Orientierungskraft der Verfassung nachhaltig stärken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke

⁵ Vgl. Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München 2018, S. 171-188.